

Informationsforum

Berichte und Fakten der Europäischen Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.

Prüfung nach
DIN EN 12 316-2

Die Handschweißnaht ist nur geklebt und nicht verschweißt.
Die Naht ist mangelhaft.

Das Kraft-Dehnungs-Diagramm mit Werten von deutlich unter 300 N/50 mm bestätigen die mangelhaft ausgeführte, geklebte Nahtfü- gung. Der Wert von über 300 N/50 mm wird nur durch die Schweißraupe an der Nahtvorderkante erreicht.

Bezug auf Mindestanfor- derungen nach Datenblatt 300N/50 mm

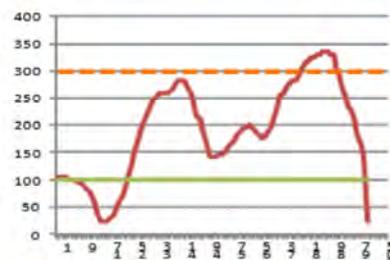


Bild 20 Fachfremde Prüfung nach DIN EN 1465 Schältest **Klebstoffe - Zugscherfestigkeit von Überlappungsverklebungen.**

Probe 7: (Auszug aus Prüfprotokoll des Labors)

- Qualitative Auswertung: ++ (Schweißung sehr gut),
 - Durchschnittliche Schweißnahtbreite: 40 mm, (Vermutung),
 - Zugscherversuch: Fmax: 345 N, (ohne Breitenangabe)
- Bewertung Labor: Die Schweißnaht als i.O. zu beurteilen.
Sachverständiger: Die Nahtverbindung wurde funktionstauglich hergestellt.

Gefälligkeitsgutachten

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Mitglieder,

„Gefälligkeitsgutachten ist eine rechtlich nicht klar definierte Bezeichnung für ein Gutachten, das sich nicht an der sachlichen und fachlichen Richtigkeit orientiert, sondern am mutmaßlichen Interesse eines Auftraggebers oder einer sonst begünstigten Partei“ (Wikipedia).

Im außergerichtlichen Bereich be- gegnen insbesondere die von nur einer der Streitparteien beauftragten Parteigutachten seitens der Gegen- partei häufig dem Einwand, es hand- le sich um Gefälligkeitsgutachten, die daher sachlich nicht zum Beweis ge- eignet seien. Dabei sind die Grenzen zwischen einer nur möglichst günstigen Darstellung oder Bewertung von Fakten und einer absichtlich falschen oder sonst wahrheitswidrigen Begut- achtung durchaus fließend und nicht

immer leicht konkret zu bestimmen. Anders verhält es sich in dem darge- stellten Fall. Eine falsche, insbeson- dere wissentlich falsche Begutach- tung kann eine Strafbarkeit begrün- den oder Schadensersatzpflichten auslösen, und zwar durchaus auch gegenüber dem Auftraggeber, der sich etwa im Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens auf weite- re Vorgehensweisen mit äußerst ge- ringen Erfolgsaussichten einlässt.

Der Nachweis, dass ein Gefällig- keitsgutachten erbracht wurde, ist manchmal leicht zu führen, wie in diesem vorgestellten Fall, der auf- grund der Dreistigkeit wohl nicht zu überbieten ist. Wir haben deshalb bei der für den öffentlich bestellten Sachverständigen zuständigen Handwerkskammer offiziell Be- schwerde eingereicht und die Dach- deckerinnung, bei der der Sachver- ständige eingetragen ist, informiert.

Identifizierung

Gefälligkeitsgutachten lassen sich daran erkennen, dass:

- a) die Verpflichtung des Sachver- ständigen zur Unabhängigkeit nicht korrekt wahrgenommen wurde,
- b) eben diese gutachterliche Neu- tralität aufgegeben wurde, um ein bestimmtes Ergebnis zu er- zielen.

Auch kann alleine eine fachfremde Beurteilung problematisch sein.

Der Sachverständige begutachtet somit ergebnisorientiert unter Ver- nachlässigung objektiver Maßstäbe.

Unsere Beschwerde ist insbesondere dadurch begründet, dass:

Weiter auf Seite 2

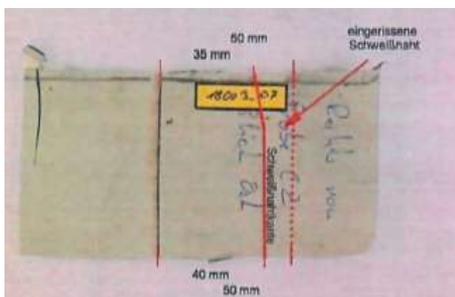


Abbildung 03:

Vom Labor **vermutete** Schweißnahtbreite von 40 mm der oben dar- gestellten Probe 7, dokumentiert im Prüf- bericht des Labors.

Aktuelles Thema: Gefälligkeitsgutachten

Identifizierung	Seite 1
Wozu das Ganze, Arschkarte	Seite 3
Maßnahmen, Schwarze Liste	Seite 3
Einmal ist keinmal	Seite 4
GU-Sachverständige	Seite 4
Generalisten	Seite 4
Aktueller Nachtrag zum Titelthema	Seite 4

Ausgabe 40 - Frühjahr 2020

1.) der Stellungnahme des Sachverständigen **fachfremde** Laboruntersuchungen zugrundeliegen. Diese hat der SV selbst beauftragt.

Geprüft wurde nicht nach den relevanten Prüfnormen für Fügenähte bei Kunststoffbahnen:

DIN EN 12 316-2 - Schälwiderstand
DIN EN 12 317-2 - Scherwiderstand, sondern:

- **händische** Schälzugprüfung, wie er zur Baustellenschnellabsicherung üblich ist,
- Bestimmung der Schweißnahtbreiten bei ungestörten Proben durch **hellseherische Fähigkeiten** (siehe Abbildung 03),
- Scherwiderstand der Fügenähte nach DIN EN 1465:2009-07
Klebstoffe - Bestimmung der Zugscherfestigkeit von **Überlappungskleblagen**.

Das Gesamtergebnis ist dementsprechend:

“Die Schweißnähte aller zur Verfügung gestellten Bahnen sind als i.O. zu beurteilen. Es kommt bei keiner durchgeführten Prüfung zu einem Adhäsionsbruch durch Pappnaht oder ähnliches”. (Labor, 2018).

2.) der ungeprüften Übernahme von fachfremden und ungeeigneten Prüfergebnissen als Grundlage für die eigenen Ausführungen.

Es ist offensichtlich und objektiv erkennbar, dass alle Prüfergebnisse dieses “Labors” nicht den o.a. Prüfnormen entsprechen und deshalb **unverwertbar** sind. Dies hätte ein sach- und fachkundiger Sachverständiger erkennen müssen. Zumal

Abbildung 04:
Mangelhafte Schweißnaht beim selben Objekt vom SV als unbrauchbar bezeichnet.



Ergebnis: Eine homogene Verbindung war auf der gesamten Nahtbreite nicht vorhanden. Die Nahtverbindung ist unbrauchbar.

der selbe Sachverständige in einer vorangegangenen Stellungnahme beim selben Objekt das Erscheinungsbild einer vergleichbaren Schweißnaht als unbrauchbar bezeichnete - siehe Abbildung 04.

Besonders auffallend ist, dass der Sachverständige in keinem Wort auf die zu erbringende Leistung gemäß den Mindestanforderungen der Fachregeln eingeht, sondern darüber hinaus diese Anforderungen für nicht praxistauglich hält. *“Für eine Bewertung muss eine Einstufung erstellt werden, die den Anforderungen entspricht und nicht nach den Angaben der technischen Regeln vorgegangen werden. Wichtig ist zu wissen, ob eine Fügenaht die Belastungen, die sie aufnehmen muss, aushält” ... “Wie dem vorliegenden Untersuchungsbericht des Labors zu entnehmen ist, wurden die Nahtverbindungen so hergestellt, dass sie halten” “sprich die Nahtverbindungen wurden funktionstauglich hergestellt” (SV F.G.).*

Durch solche persönlichen Meinungen werden klare, eindeutige und unmissverständliche Fachregeln und Verarbeitungshinweise des Herstellers ad absurdum geführt und mangelhafte Leistungen als “hinzunehmende Unregelmäßigkeiten” dargestellt.

3.) die Stellungnahme des SV F.G. ist in der Sache falsch, fachlich nicht haltbar und geprägt von eigenen Meinungen, die den Regelwerken widersprechen.

Der Sachverständige beschreibt eine ihm eigene Theorie zur Nahtbeanspruchung, ohne dabei die Mindestanforderungen der Fachregeln und somit das geforderte BauSoll zu berücksichtigen. Es sind laienhafte Mutmaßungen, geprägt von privaten Meinungen, die jegliche besondere Fachkunde und Materialkenntnis vermissen lassen.

Die Stellungnahme des SV F.G. lässt eine **außerordentliche Fachkunde** für den Bereich der Kunststoffbahnen, sowie **Objektivität** und **Sorgfaltspflicht nicht erkennen**.

Wir haben deshalb gefordert, dass der Sachverständige seine Stellungnahme, komplett und ausnahmslos und mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, zurückzieht.

Eine Nachbesserung ist u.E. nicht möglich, da die Stellungnahme komplett auf falschen Annahmen (Prüfergebnisse nach Klebstoffnorm, vermuteten Schweißnahtbreiten, und falscher, fachunkundiger Beurteilung) basiert und die Ausarbeitung einer darauf aufbauenden und somit unrichtigen Stellungnahme die Voraussetzung der Fahrlässigkeit erfüllen kann. Die Unrichtigkeit bzw. Ungeeignetheit ist eindeutig objektiv erkennbar.

Daraus resultiert die Haftungsfrage:

Der sogenannte Privatgutachter haftet in erster Linie seinem Auftraggeber gegenüber im Rahmen des erteilten Auftrags für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Gutachtens.

Stellt sich das Gutachten als unrichtig dar, so kann der Gutachter auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, d. h. er hat grundsätzlich seinen Auftraggeber so zu stellen, als hätte er das Gutachten richtig erstattet.

Hieraus können - je nach Gegenstand des Gutachtens - ganz erhebliche Schadensersatzpflichten resultieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, haftet der Gutachter für jede Art der Fahrlässigkeit, mag sie auch noch so leicht sein.

Die Haftung des Gutachters kann sich auch gegenüber Dritten ergeben, die bestimmungsgemäß mit dem Gutachten in Kontakt kommen (§ 311 Abs. 3 BGB). Maßgebend hierfür im Einzelnen sind die Grundsätze über den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Gegenüber anderen Personen haftet der Gutachter nur nach Maßgabe des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823, 826 BGB).

Auszug aus Stellungnahme Gutachterhaftung, Dr. Ramminger & Partner Rechtsanwälte, Frankfurt (2019).

Wozu das Ganze ?

Nachvollziehbar, jedoch nicht akzeptabel, ist das Verhalten des Auftraggebers des Gefälligkeitsgutachtens mit **vermutlich ergebnisorientierter Vorgabe**, denn:

Sogenannte "**Risikodächer**" muss der Besteller nicht hinnehmen. Das OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.11.13 (AZ: 13 U 80/12) hat festgestellt, dass die Leistung mangelhaft ist, wenn das Risiko eines zukünftigen Schadens besteht. Auf den Verarbeiter können dabei erhebliche Kosten zukommen. Sobald das Gericht durch ein Sachverständigen-gutachten überzeugt ist, dass das Risiko weiterer als der stichprobenartig festgestellten Mängel besteht und dass dadurch größere Schäden z.B. an der Bausubstanz im Laufe der Standzeit des Gebäudes auftreten können, wird es den Verarbeiter verpflichtet, seine gesamte Leistung zumindest zu überprüfen und gegebenenfalls komplett neu zu erbringen. **Wenn es sich dabei um technische Mängel handelt, wird sich der AN auch nicht darauf berufen können, dass die Kosten der vollständigen Erneuerung der Leistung unverhältnismäßig hoch sind.**

Stellt man hierbei eine Abräumung einer gesamten Dachfläche mit extensiver Begrünung und PV-Anlage dem Honorar eines Sachverständigen mit Laborkosten gegenüber so ergibt sich schon aus der Kostengegenüberstellung (gepaart mit Existenzangst) ein natürlicher Zwang es mit einem Gefälligkeitsgutachten einmal auszuprobieren.

Demgegenüber steht jedoch immer der Bauherr, der davon ausgeht, dass seine Dachflächen dauerhaft dicht sind und nicht schon nach wenigen Jahren aufgrund von Verarbeitungsmängeln undicht werden und saniert werden müssen.

Dies wird nun auch in der deutlich verbraucherfreundlich gewordenen Rechtsprechung berücksichtigt.

Rechtsmissbrauch

Bewusst rechtlichen Missbrauch begehen Rechtsanwälte, die aufgrund eines Gefälligkeitsgutachtens ihre Schriftsätze verfassen (müssen): *"Wir verweisen auf die Ausführungen des **gerichtsbekannt** Sachverständigen in der beiliegenden Stellungnahme, der die Nahtverbindungen als **funktionsstauglich** einstuft und damit die entgegenstehende Auffassung des vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen zurückweist".*

Ein erfahrener Baurechtsanwalt hätte erkennen können, dass die Stellungnahme des Sachverständigen fehlerhaft ist, da jeglicher Fachregelbezug fehlt und die gesamte Stellungnahme nur von der eigenen Meinung des Sachverständigen geprägt ist und Objektivität und strenge Sachlichkeit nicht vorhanden sind.

Sachlichkeit gehört auch zu den anwaltlichen Berufspflichten und ist Kennzeichen sachgemäßer, professioneller anwaltlicher Arbeit.

Manchmal wird dennoch versucht von der eigentlichen Sache abzulenken:

"Aufgrund bisheriger Erfahrungen unserer Mandantschaft mit dem Gutachter ist davon auszugehen, dass dieser Gutachter auch beim vorliegenden Objekt einen in der Praxis nicht relevanten Maßstab für die Ausführung von Nahtverbindungen zugrundelegt".

Dies erfolgt dann meist, wenn bemerkt wird, dass die entgegenstehenden Argumente fachlich und sachlich eindeutig und unwiderlegbar sind.

Wenn sich Widersprüche in der Darstellung des Sachverhalts oder im Vergleich zu schriftlichen Unterlagen etc. ergeben, muss der Anwalt versuchen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Ein Anwalt hat den Grundsatz des sichersten Wegs einzuhalten, es sei denn, der Mandant möchte bewusst ein bestimmtes Risiko eingehen. Dies wird der Anwalt dann zu dokumentieren haben.



Ein SV-Kollege hat zu Gefälligkeitsgutachten angemerkt:

Gefälligkeitsgutachter folgen dem Prinzip von Comic-Figuren, die in voller Geschwindigkeit noch ein ganzes Weilchen über dem Abgrund weiterrennen können, bevor sie erkennen, dass sie längst die Richtung hätten ändern sollen - und herunterfallen (T. Kern).

Maßnahmen

Gefälligkeitsgutachten und Falschgutachten lassen sich nicht verhindern, da eine erhebliche Nachfrage besteht und das schnelle Geld lockt. Einige Gefälligkeitsgutachter reizt das Honorar, andere können sich von einem Zwang zur Parteinahme schlecht lösen. Sie unterliegen, ohne es vermutlich selbst zu merken, dem laienhaften Kausalitätsbedürfnis des Anspruchstellers zu folgen.

Deshalb müssen derartige Auswüchse - wie oben dargestellt - regelmäßig diskutiert und vor allem publiziert werden.

Schwarze Liste

In der schwarzen Liste des ddD e.V. sind alle Sachverständigen gelistet, die in der Vergangenheit durch Fehl-/Falsch-/Gefälligkeitsgutachten negativ aufgefallen sind und gegen die ein (Gerichts-)Verfahren, eine Abmahnung, eine Beschwerde, oder eine Ablehnung wegen Befangenheit vorliegt.

Im Rahmen der gemeinützigen Verpflichtung von Verbraucherschutz und -beratung erteilt der ddD e.V. im Einzelfall und auf besondere Nachfrage Auskunft.

Einmal ist keinmal

Leitsatz des VG Frankfurt/Main:
Urteil vom 25.02.2015 - 4 K 4602/14

Bereits ein einziges Gefälligkeitsgutachten begründet die Unzuverlässigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (und rechtfertigt den Widerruf der öffentlichen Bestellung*). Eine Unzuverlässigkeit bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann auch zur Löschung aus der Architektenliste führen, womit die Befugnis entfällt, die geschützte Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen.

Jeder öffentlich bestellte Sachverständige sollte wissen, dass die für ihn zuständige Bestellungskörperschaft jederzeit, also auch noch nach zehn Jahren unbeanstandeter beruflicher Tätigkeit, das Vorliegen der besonderen Sachkunde überprüfen kann. Dabei ist jedoch nach dem Urteil des BVerwG vom 28.6.1990 (1 C 10.88) stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss ein begründeter Anlass bestehen, und der Umfang der Überprüfung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verfehlung stehen. Ist ein Gutachten derart fehlerhaft und unbrauchbar, muss eine Überprüfung durch ein Fachgremium unabdingbar erfolgen. Gegen die personelle Besetzung des Fachgremiums und den Inhalt der Prüfung kann der Sachverständige nur mit entsprechender sachlicher Begründung vorgehen. Er müsste dafür beispielsweise nachweisen, dass der Inhalt der Überprüfung nicht nachprüfbar und nachvollziehbar im schriftlichen Ergebnisvotum wiedergegeben wurde (IfS, 5/2009)

Aktueller Nachtrag zum Titelthema:

Aktuell wurde uns von der HWK mitgeteilt, dass die öffentliche Bestellung des SV beendet ist und sich somit das Beschwerdeverfahren erledigt hat.

Das Gefälligkeitsgutachten hat somit weiterhin Bestand, denn es wird dazu nicht mehr Stellung genommen. Ob dies ein Schachzug mit **Bauernopfer** war um von der eigentlichen Problematik abzulenken kann jeder für sich selbst einschätzen.

Widersprüche

BGH, Urteil vom 14.05.2019,
Az: VI ZR 393/18

Der VI. Zivilsenat des BGH fällte jüngst ein Urteil zu der Frage, inwieweit das Gericht bei der Beurteilung einer Streitfrage Feststellungen in einem Parteigutachten beachten muss, wenn es bereits selbst hierzu ein gerichtliches Gutachten (mit einem vollkommen anderen Ergebnis eines Allround-Sachverständigen für eine spezielle Thematik) eingeholt hat.

Die Botschaft im gerichtlichen Leitsatz ist klar und prägnant:

„Besteht ein deutlicher Widerspruch zwischen Äußerungen verschiedener Sachverständiger, ist der Tatrichter zur Aufklärung des Widerspruchs auch dann verpflichtet, wenn es dabei um Privatgutachten geht.“

Unterlässt das Gericht eine entsprechende Aufklärung der Widersprüche, handelt es verfahrensfehlerhaft (Verstoß gegen § 286 ZPO).

Gerichtsgutachten und Parteigutachten stehen damit gleichwertig nebeneinander. Allein der Umstand, dass der Gerichtsgutachter (leider meist ein allgemeiner Bausachverständiger) von dem Gericht beauftragt worden ist, macht seine Wertungen weder „richtiger“ noch glaubhafter als die eines Parteigutachters mit fachspezifischer Qualifikation. Das Gericht darf seine Entscheidung auf die Wertungen des Gerichtsgutachters erst stützen, wenn dieser fachlich überzeugend die Einwände und/oder Widersprüche aus dem Parteigutachten ausgeräumt hat.

Impressum

Presserechtlich verantwortlich für den Inhalt des Informationsforum ddD ist das Präsidium des ddD e.V. nach BGB. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Präsidiums. Alle Darstellungen und Graphiken sind urheberrechtlich geschützt. **Das Journal ist eine interne Information nur für Mitglieder.**
Homepage: <http://www.ddDach.org>

GU-Gutachter

Besonders auffällig sind Gutachter, die immer wieder und sehr oft von den selben Generalunternehmer oder Investor beauftragt werden (vermutlich um deren Interessen durchzusetzen).

Bei Gutachten solcher Sachverständigen ist immer Misstrauen geboten und es ist anzuraten sich mit den Ausarbeitungen kritisch auseinanderzusetzen, denn die Gutachten sind meist **ergebnisorientiert** unter Vernachlässigung objektiver Maßstäbe ausgearbeitet.

Generalisten

„Allround-Sachverständige“ für Schäden an Gebäuden sind oft mit speziellem Bauteilfachwissen überfordert: **„Ein Generalist kann nicht in allen Gebieten die fachliche Tiefe haben“** (IFS, „Todsünden“ des Sachverständigen).

Der allgemeine Bausachverständige für Schäden an Gebäuden ist vergleichbar mit einem Allgemeinarzt. Dieser überweist seine Patienten bei entsprechendem Befund an den jeweiligen Facharzt. Die allgemeinen Bausachverständigen sind jedoch, mit wenigen Ausnahmen, noch lange nicht soweit, dass sie bei spezieller Bauteilproblematik einen ausschliesslich für dieses Gebiet qualifizierten Experten hinzuziehen. Oft werden aus fachlicher Eitelkeit die Grenzen des eigenen Sachgebiets oder des eigenen Fachwissens überschritten.

Auszug aus ddD-Merkblatt 5.01:
Sachverständige

Herausgeber:

Europäische Vereinigung dauerhaft dichtes Dach - ddD e.V.
Eingetragener Verein VR 16415, RG München, Gemeinnützige Körperschaft für Verbraucherschutz und -beratung, FA München 143/213/90588

Wolfratshauer Strasse 45 b
D - 82049 PULLACH i.I.
Tel.: ++49 / +89 / 793 82 22
Fax: ++49 / +89 / 793 86 10
e-Mail: ddDach@aol.com